

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Michendorf sowie der Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf hat aufgrund des 28 Abs. 2 Nr. 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) in ihrer Sitzung am 08. Februar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Michendorf sowie der Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Michendorf sowie der Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst vom 25.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „sowie“ wird gestrichen und durch ein „ , “ (Komma) ersetzt.
- b) Die Bezeichnung wird durch nachfolgende Wörter und Satzzeichen am Ende ergänzt: „sowie des Logos der Gemeinde Michendorf“

2. § 7 – Inkrafttreten wird neu § 9

3. § 7 – „Logo der Gemeinde Michendorf“ wird neu eingefügt:

(1) Die Gemeinde Michendorf verfügt für Marketingzwecke über ein Gemeindelogo (Anlage 1 – Nr. 4 Logo der Gemeinde Michendorf).

(2) Es handelt sich um eine Wort-Bildmarke. Die Bildmarke umfasst einen Apfel, dessen etwas ungleichmäßige Grundform sich auf alte bzw. ländliche Apfelsorten bezieht und auf die Geschichte der Region als Obstanbaugebiet anspielt. Zudem steht der Apfel symbolisch für Frische, Natürlichkeit, Gesundheit und Ländlichkeit. Die Form des Apfels wird durch geschwungene horizontale Linien unterbrochen und dadurch in sechs Teilflächen gegliedert. Diese stehen zum einen für die sechs Ortsteile der Gemeinde. Nur durch die Kombination aller sechs Teilflächen ergibt sich der ganze Apfel, der im übertragenen Sinn die gesamte Gemeinde darstellt. Zum anderen lässt die Form- und Farbgebung den Eindruck einer leicht hügeligen Landschaft mit Seen, Wäldern und Feldern entstehen und gibt der Bildmarke eine gewisse Dynamik. Die Farbpalette nimmt drei Farben aus dem Gemeindegewappen auf (Blau, Grün, Gelb) und stellt so einen optischen Bezug zum Wappen her. Ergänzt wird die Farbpalette durch drei verschiedene Grüntöne. So entsteht eine Farbreihe von Blau über Grün zu Gelb, die harmonisch, frisch, naturbezogen und vielfältig wirkt. Kombiniert ist die Bildmarke mit dem Schriftzug „Gemeinde Michendorf“, der in der serifenlosen Schrift Myriad Pro als Versalien (Großbuchstaben) gesetzt ist. Bei der Auswahl der Schrift wurde auf eine gute Lesbarkeit sowie eine warme, offene und trotzdem seriöse, zuverlässige Anmutung geachtet. Innerhalb des Wortes „Gemeinde“ sind die Buchstaben „mein“ und „Michendorf“ fett hervorgehoben. Der

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Michendorf sowie der Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst



entstehende Leseindruck „Mein Michendorf“ verbildlicht die Identifikation der Bürger mit der Gemeinde als lebenswerten Ort und ruft sie dazu auf, bei der Entwicklung ihrer Gemeinde mitzuwirken und sich einzubringen. Insgesamt soll das Logo eine zeitgemäße, positive und naturbezogene Anmutung haben. Bei der Entwicklung wurde natürlich auch auf die Einhaltung der technischen Kriterien geachtet (z.B. Reproduzierbarkeit in verschiedensten Medien sowie 2-farbig, Umsetzung als Vektorgrafik).

(3) Das Logo der Gemeinde Michendorf unterliegt dem Schutz des Urheberrechts und des Markenrechts. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen ausschließlich der Gemeinde Michendorf zu.

(4) Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Gemeindelogos an Dritte findet diese Satzung insbesondere § 8 (Genehmigungsvoraussetzungen), mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bürgermeisterin und in Einzelfällen der Hauptausschuss die Genehmigung zur Verwendung erteilt.

(5) Die Nutzung des Gemeindelogos ist zu beantragen und zu begründen. Der/die Antragssteller/in muss in seinem Antrag eindeutig erklären, ob die Erlaubnis zur Verwendung eines Wappens oder des Logos begehrt wird (Anlage 2).

4. § 8 – „Genehmigungsvoraussetzungen Logo“ wird neu eingefügt:

(1) Die Genehmigung zur Führung des Gemeindelogos wird durch die Bürgermeisterin schriftlich erteilt.

(2) Die Genehmigung zur Verwendung des Logos wird nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die ihren (Wohn-)Sitz in der Gemeinde Michendorf haben oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde Michendorf stehen und die Gewähr bieten, dass die Verwendung des Logos das Ansehen der Gemeinde Michendorf nicht gefährdet oder schädigt.

(3) Die Verwendung durch Vereine auf offiziellen Vereinsfahnen, Wimpeln, Medaillen, Orden, Bekleidungsstücken und auf Druckerzeugnissen ist zu genehmigen, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(4) Unternehmen soll die Genehmigung nur erteilt werden, soweit damit für die Gemeinde Michendorf ein Werbeeffect über ihre Grenzen hinaus verbunden ist und nicht der kommerzielle Zweck im Vordergrund steht.

(5) Eine Verwendung als Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen darf nur genehmigt werden, wenn der nichtamtliche Charakter eindeutig erkennbar ist.

(6) Die Verwendung für parteipolitische Zwecke oder zu Wahlzwecken ist ausgeschlossen.

(7) Es ist auf Verlangen ein Muster oder ein verbindlicher Entwurf vorzulegen.

(8) Bei der Verwendung des Logos auf Gegenständen, die durch die/den Antragsteller/in veräußert werden sowie für andere kommerzielle Nutzungen durch Unternehmen, Personen oder nicht gemeinnützige Organisationen wird ein Entgelt erhoben, welches sich nach dem Aufwand der Gemeinde und dem wirtschaftlichen Vorteil des/des

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Michendorf sowie der Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst



Antragstellers/in richtet. Im Einzelfall entscheidet die Bürgermeisterin. Bei kommerziellen Zwecken entscheidet im Einzelfall der Hauptausschuss.

(9) Die Verwendung des Logos zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern, Veranstaltungsorten und dergleichen bei Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen ist ohne besondere Genehmigung gestattet.

(10) Sollte die Nutzung des Logos auf Antrag genehmigt werden, dürfen lediglich die von der Gemeinde Michendorf erstellten Vorlagen in Form und Farbe oder in schwarz oder weiß verwendet werden. Das Logo darf in seinem Design nicht verändert oder verfälscht werden z.B. durch Veränderung der Farbe oder das Hinzufügen eigener Design-Elemente.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Michendorf sowie der Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Michendorf, 09. Februar 2021

Siegel

Claudia Nowka
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung des Wappens der Gemeinde Michendorf sowie der Wappen der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst

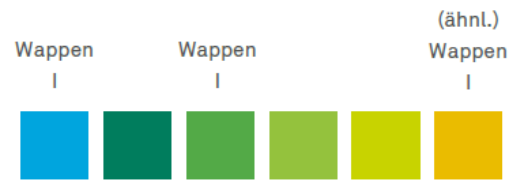


Anlage 1 – Nr. 4 Logo der Gemeinde Michendorf

Farben

Druck (CMYK)

C 80	C 90	C 70	C 50	C 30	C 10
M 5	M 15	M 5	M 0	M 0	M 25
Y 0	Y 70	Y 90	Y 90	Y 100	Y 100
K 5	K 20	K 0	K 0	K 0	K 0



Digital/Web (RGB)

R 0	R 0	R 55	R 135	R 200	R 230
G 185	G 130	G 170	G 190	G 210	G 190
B 240	B 95	B 75	B 65	B 0	B 0
#01b6ed	#00825f	#37ab49	#85bd41	#c7d301	#e7bb00

Pantone

299 C	341 C	362 C	376 C	390 C	130 C
-------	-------	-------	-------	-------	-------



**GEMEINDE
MICHENDORF**



**GEMEINDE
MICHENDORF**



**GEMEINDE
MICHENDORF**



**GEMEINDE
MICHENDORF**



**GEMEINDE
MICHENDORF**